CPVAL
PKWAL

ANHANG 4 AUSÜBUNG DER MIT DEN AKTIEN VERBUNDENEN STIMMRECHTE

GRUNDSÄTZE

Gemäss der geltenden Gesetzgebung, dem Anlagereglement und der Charta zu den Grundsätzen für verantwortungsvolle Investitionen übt der Verwaltungsrat der PKWAL seine Stimmrechte im Interesse der Versicherten aus, d. h. in einer Weise, die das Gedeihen der Kasse nachhaltig sichert und zur Förderung von Praktiken beiträgt, die den Werten der PKWAL entsprechen.

Das nachhaltige Gedeihen der PKWAL beinhaltet insbesondere, dass die Abstimmungspositionen im langfristigen Interesse der Aktionäre, der Unternehmen und der Zivilgesellschaft festgelegt werden.

Modalitäten und Umfang der Ausübung der mit den Aktien verbundenen Stimmrechte

Für alle im Portfolio gehaltenen Wertpapiere werden die Stimmrechte direkt oder durch Delegation ausgeübt.

Die Stimmrechte der in der Schweiz börsenkotierten Schweizer Unternehmen werden systematisch für alle Traktanden und für die im Ausland kotierten Schweizer Unternehmen im Rahmen der praktischen und finanziellen Möglichkeiten ausgeübt.

Zu diesem Zweck hat die PKWAL einen Bevollmächtigten bestellt, der mit der Analyse oder Durchführung der Abstimmungen betraut ist.

Die Direktion informiert die AK regelmässig, damit diese über die Weisungen zur Stimmabgabe entscheiden kann, wenn sie der Empfehlung des Bevollmächtigten nicht zustimmt. Im Rahmen der Kollektivanlagen wird die PKWAL nach Möglichkeit nach Anlagelösungen oder Anlagefonds suchen, welche die Ausübung von Stimmrechten erlauben.

Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte

Der Verwaltungsrat legt einmal jährlich auf der Grundlage der Richtlinien zur Stimmrechtsausübung für den Bevollmächtigten Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte fest. Bei der Festlegung dieser Richtlinien stützt sich der Verwaltungsrat auf das Fachwissen eines externen Partners.

Mitteilung der Abstimmungspositionen

Die PKWAL informiert mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht über die Art und Weise der Ausübung der Aktionärsrechte. Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch an den Berater.

Das Abstimmungsverhalten der PKWAL wird auf ihrer Website veröffentlicht.

Dieser Anhang ist in Kraft seit 1.1.2021.